

Hinweise für das Ausfüllen des Ärztlichen Zeugnisses

Stand: 24. Juni 2020

Die ärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Eignung umfasst sowohl die allgemeine Dienstfähigkeit als auch die gesundheitliche Eignung für die Anforderungen der angestrebten Laufbahn.

Zu Punkt 1:

Sofern auf der Grundlage der ärztlichen Untersuchung einschließlich etwaiger zusätzlich eingeholter Befunde oder fachärztlicher Abklärungen aufgrund des aktuellen Gesundheitszustandes der Bewerberin oder des Bewerbers aus ärztlicher Sicht nicht die Feststellung getroffen werden kann, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten oder mit vorzeitiger, krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu rechnen ist, ist Punkt 1 auszufüllen.

Zu Punkt 2:

Die ärztliche Untersuchung führt zu dem Befund bzw. zu der Schlussfolgerung, dass mit erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten und/oder vorzeitiger krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu rechnen ist. In diesem Fall ist Punkt 2 auszufüllen.

Zu Punkt 3:

Sofern weitere Ausführungen und Erläuterungen ergänzend zum Formularzeugnis erforderlich sind, sollen diese auf einem Beiblatt dem ärztlichen Zeugnis hinzugefügt werden.

Zu Punkt 4:

Bei Vorliegen einer festgestellten Schwerbehinderung (GdB wenigstens 50) bzw. einer amtlichen Gleichstellung erfolgt ergänzend die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung unter Punkt 4.

Zu Punkt 5:

Hier ist der Status des Masernschutzes entsprechend den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes bzgl. Impfung, Immunität oder Kontraindikation zu dokumentieren.

Hinweis:

Die zu treffende Prognosebeurteilung setzt eine hinreichende Tatsachenbasis voraus. Die gegenwärtig vorhandene gesundheitliche Eignung kann wegen künftiger Entwicklungen nur verneint werden, wenn durch tatsächliche Anhaltspunkte belegt werden kann, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Eintritt einer Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auszugehen ist. Daher muss in aller Regel ein Mediziner eine fundierte medizinische Tatsachenbasis für die Prognose auf der Grundlage allgemeiner medizinischer Erkenntnisse und der gesundheitlichen Verfassung des Bewerbers erstellen. Er muss das Ausmaß der Einschränkungen feststellen und deren voraussichtliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und für die Erfüllung der beruflichen Anforderungen

medizinisch fundiert einschätzen. Dabei hat er verfügbare Erkenntnisse über den voraussichtlichen Verlauf chronischer Krankheiten auszuwerten und in Bezug zum gesundheitlichen Zustand des Bewerbers zu setzen. Die medizinische Diagnose muss daher Anknüpfungs- und Befundtatsachen darstellen, die Untersuchungsmethoden erläutern und ihre Hypothesen sowie deren Grundlage offenlegen. Auf dieser Grundlage hat sie unter Ausschöpfung der vorhandenen Erkenntnisse zum Gesundheitszustand des Bewerbers eine Aussage über die voraussichtliche Entwicklung des Leistungsvermögens zu treffen, die den Dienstherrn in die Lage versetzt, die Rechtsfrage der gesundheitlichen Eignung im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG eigenverantwortlich zu beantworten (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.07.2013 - 2 C 12.11). Die nicht näher belegte Einschätzung eines Mediziners über den voraussichtlichen Verlauf einer beim Bewerber bestehenden Erkrankung reicht hierfür nicht aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.10.2013- 2 C 16.12).

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit muss die personalverwaltende Dienststelle für eine ablehnende Entscheidung die medizinische Diagnose kennen und diese muss wiederum die Anknüpfungs- und Befundtatsachen darstellen, die Untersuchungsmethoden erläutern und ihre Hypothesen sowie deren Grundlage offenlegen.

Das Einverständnis des Bewerbers zur Weitergabe der vorstehenden medizinischen Diagnose sowie weiteren ärztlichen Feststellungen ist dadurch gegeben, dass er die vollständige ärztliche Äußerung der Einstellungs-/Ernennungsbehörde zur Prüfung und Entscheidung über das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung zur Verfügung stellt.

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt. Sie bezieht sich jedoch gleichermaßen auf alle Geschlechter.